



## Kommission registriert Europäische Bürgerinitiative „Minority Safepack“

Brüssel, 29. März 2017

**Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, eine Europäische Bürgerinitiative zu registrieren, die die Kommission auffordert, „den Schutz der nationalen und sprachlichen Minderheiten zu verbessern und die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken“.**

Mit der Registrierung der Initiative am 3. April 2017 haben die Organisatoren nun ein Jahr Zeit, Unterstützungserklärungen für ihren Vorschlag zu sammeln.

Diese Registrierung erfolgt im Anschluss an die ursprüngliche Entscheidung der Kommission vom 13. September 2013, die Bürgerinitiative „Minority Safepack“ abzulehnen; diese Entscheidung wurde jedoch durch das Gericht der Europäischen Union am 3. Februar 2017 aufgehoben. Die Kommission hat die vorgeschlagene Initiative, die Vorschläge für 11 Rechtsakte enthält, neu bewertet. Einzelheiten zu den Vorschlägen sind im Anhang zu finden.

Zwei dieser elf Rechtsakte liegen offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Rechtsakt vorzuschlagen, bei neun ist dies nicht der Fall. Unterstützungserklärungen können also für diese neun Vorschläge gesammelt werden.

Die Entscheidung der Kommission zur Registrierung der Bürgerinitiative betrifft lediglich die rechtliche Zulässigkeit des Vorschlags. Das Kollegium hat ihren Inhalt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht analysiert. Sollte die Bürgerinitiative innerhalb eines Jahres eine Million Unterstützungserklärungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhalten, muss die Kommission innerhalb von drei Monaten reagieren. Die Kommission kann entscheiden, der Aufforderung Folge zu leisten oder ihr nicht nachzukommen; in beiden Fällen muss sie ihre Entscheidung begründen.

### Hintergrund

Die Europäische Bürgerinitiative wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative im April 2012 haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ein bestimmtes Thema auf die politische Tagesordnung der Kommission setzen zu lassen.

Ist eine Europäische Bürgerinitiative formal registriert, so können eine Million Bürger aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedsstaaten die Europäische Kommission dazu auffordern, im Rahmen der Befugnisse der Kommission einen Rechtsakt vorzulegen.

Nach Maßgabe der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative gelten folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen: Die geplante Initiative liegt nicht offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Rechtsakt vorzuschlagen, sie ist nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös und sie verstößt nicht offenkundig gegen die Werte der Union.

### Weitere Informationen

[Vollständiger Wortlaut der vorgeschlagenen Bürgerinitiative „Minority Safepack“](#) (verfügbar ab dem 3. April 2017)

[EBI-Portal der Organisatoren](#)

[Weitere Europäische Bürgerinitiativen, für die derzeit Unterstützungsbekundungen gesammelt werden](#)

[EBI-Portal](#)

[EBI-Verordnung](#)

### Anhang – Vollständige Liste der 11 Vorschläge der Bürgerinitiative „Minority Safepack“

1. Eine Empfehlung des Rates über „den Schutz und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Union“ auf Grundlage von Artikel 176 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 zweiter Spiegelstrich AEUV,

2. Ein Beschluss oder eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf Grundlage von Artikel 167 Absatz 5 erster Spiegelstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 erster Spiegelstrich AEUV mit dem Gegenstand der „Ausweitung der Förderprogramme auf kleine Regional- und Minderheitensprachgemeinschaften“,
3. Ein Beschluss oder eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf Grundlage von Artikel 167 Absatz 5 erster Spiegelstrich AEUV und Artikel 165 Absatz 4 erster Spiegelstrich AEUV mit dem Gegenstand der Schaffung eines hauptsächlich von der Europäischen Union finanzierten Zentrums für sprachliche Vielfalt, das für eine verstärkte Sensibilisierung der Bedeutung von Regional- und Minderheitensprachen sorgen und die Vielfalt auf allen Ebenen fördern soll,
4. Eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf Grundlage der Artikel 177 AEUV und 178 AEUV mit dem Gegenstand der Anpassung der gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf die Einbeziehung des Minderheitenschutzes und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt als thematische Ziele,
5. Eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf Grundlage der Artikel 173 Absatz 3 und 182 Absatz 1 AEUV mit dem Gegenstand der Änderung der „Horizont 2020-Verordnung“ zum Zweck der verbesserten Erforschung des Mehrwerts nationaler Minderheiten und kultureller und sprachlicher Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen der Europäischen Union,
6. Eine Richtlinie des Rates auf Grundlage der Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 25 AEUV zum Zweck der Stärkung der Stellung von Bürgerinnen und Bürgern in der EU, die einer nationalen Minderheit angehören, um zu gewährleisten, dass ihre legitimen Interessen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt werden, [von der Kommission für nicht zulässig befunden]
7. Wirksame Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 1 AEUV zur Bekämpfung von Diskriminierungen und zur Förderung der Gleichbehandlung, auch für nationale Minderheiten, insbesondere durch eine Überarbeitung der geltenden Richtlinien des Rates über die Gleichbehandlung, **[von der Kommission für nicht zulässig befunden]**
8. Die Änderung der EU-Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 2 AEUV, um sicherzustellen, dass Staatenlose und Bürgerinnen und Bürger der Union in etwa gleich behandelt werden,
9. Eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Grundlage des Artikel 118 AEUV zur Einführung eines einheitlichen Urheberrechts, sodass die gesamte EU als ein Binnenmarkt im Bereich des Urheberrechts angesehen werden kann,
10. Eine Änderung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste zum Zweck der Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs und des Empfangs audiovisueller Inhalte in Regionen, in denen nationale Minderheiten leben, auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 63 AEUV,
11. Eine Verordnung oder ein Beschluss des Rates im Hinblick auf die Gruppenfreistellung von Projekten zur Förderung der nationalen Minderheiten und ihrer Kultur, auf der Grundlage von Artikel 109, Artikel 108 Absatz 4 oder Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe e AEUV.

IP/17/776

Kontakt für die Medien:

[Natasha BERTAUD](#) (+32 2 296 74 56)

[Tim McPHIE](#) (+ 32 2 295 86 02)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)